

---

# Einbürgerungs- reglement

der  
Einwohnergemeinde  
Röschenz



## Inhaltsverzeichnis

A. Geltungsbereich .....	Seite 3
§ 1 Grundsatz .....	Seite 3
B. Voraussetzungen der Einbürgerung .....	Seite 3
§ 2 Niederlassung .....	Seite 3
§ 3 Integration .....	Seite 4
C. Verleihung des Ehrenbürgerrechts .....	Seite 4
§ 4 Voraussetzungen .....	Seite 4
§ 5 Verfahren .....	Seite 4
§ 6 Wirkung .....	Seite 4
D. Verfahren .....	Seite 5
§ 7 Gesuchseinreichung .....	Seite 5
§ 8 Prüfung der Voraussetzungen .....	Seite 5
§ 9 Abstimmung .....	Seite 5
E. Gebühren .....	Seite 5
§ 10 Bemessung und Umfang .....	Seite 5
§ 11 Indexierung .....	Seite 6
§ 12 Kostenvorschuss und Rechnungsstellung .....	Seite 6
F. Schlussbestimmungen .....	Seite 6
§ 13 Aufhebung bisherigen Rechts, Inkrafttreten	

# Einbürgerungsreglement

der Einwohnergemeinde Röschenz

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Röschenz, gestützt auf § 34 Absatz 1 Bürgerrechtsgesetz Basel-Landschaft vom 19. April 2018<sup>1</sup> (BüG BL),

beschliesst:

## **A. Geltungsbereich**

### **§ 1 Grundsatz**

<sup>1</sup> Dieses Reglement gilt für Einbürgerungen in der Gemeinde Röschenz.

<sup>2</sup> Die eidgenössischen und kantonalen Bürgerrechtsbestimmungen bleiben vorbehalten.

## **B. Voraussetzungen der Einbürgerung**

### **§ 2 Niederlassung**

<sup>1</sup> Die Erteilung des Gemeindebürgerrechts setzt Niederlassung im Sinne des Anmeldungs- und Registergesetzes vom 19. Juni 2008<sup>2</sup> (ARG) in der Gemeinde sowie eine ununterbrochene Niederlassungsdauer in der Gemeinde bis zur Einreichung des Gesuchs voraus:

- a. bei Schweizer Bürgerinnen und Bürgern von 3 Jahren;
- b. bei ausländischen Staatsangehörigen von 5 Jahren.

<sup>2</sup> Stellen ausländische Ehegatten gemeinsam ein Gesuch und erfüllt der eine die Voraussetzung von Absatz 1 Buchstabe b, so genügt für den anderen eine ununterbrochene Niederlassungsdauer bis zur Einreichung des Gesuchs von 3 Jahren, sofern er seit 3 Jahren in ehelicher Gemeinschaft mit dem anderen Ehegatten lebt.

<sup>3</sup> Die Fristen von Absatz 2 gelten auch für eine Bewerberin oder einen Bewerber ausländischer Staatsangehörigkeit, deren Ehegatte bzw. dessen Ehegattin das Schweizer Bürgerrecht bereits durch Einbürgerung erworben hat.

<sup>4</sup> Für die eingetragene Partnerin einer Schweizer Bürgerin oder den eingetragenen Partner eines Schweizer Bürgers genügt eine ununterbrochene Niederlassungsdauer bis zur Einreichung des Gesuchs von 3 Jahren, sofern sie oder er seit 3 Jahren in eingetragener Partnerschaft mit der Schweizer Bürgerin oder dem Schweizer Bürger lebt.

<sup>5</sup> Für eingetragene Partnerschaften zwischen ausländischen Staatsangehörigen gelten die Absätze 2 und 3 sinngemäss.

<sup>6</sup> Aus achtenswerten Gründen kann von einer bestimmten Niederlassungsdauer abgesehen werden. Die Bewerberin oder der Bewerber ausländischer Staatsangehörigkeit hat in jedem Fall eine Niederlassungsdauer von mindestens 2 Jahren nachzuweisen.

---

<sup>1</sup> GS 2018.046, SGS 110

<sup>2</sup> GS 36.0752, SGS 111

### **§ 3 Integration**

Die Erteilung des Gemeindebürgerrechts setzt voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber ausländischer Staatsangehörigkeit:

- a. die deutsche Sprache in einem Ausmass beherrscht, dass sie bzw. er sich mit den Menschen in der Wohngemeinde, mit den Behörden, im Wirtschaftsleben und im Rahmen der Aus- und Weiterbildung gut verständigen kann;
- b. in die regionalen, kantonalen und kommunalen Verhältnisse integriert ist, insbesondere am sozialen Leben teilnimmt und Kontakte zur schweizerischen Bevölkerung pflegt;
- c. über Grundkenntnisse der geografischen, historischen, politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse in der Schweiz, im Kanton und der Gemeinde verfügt und mit den regionalen, kantonalen und kommunalen Lebensgewohnheiten und -verhältnissen, Sitten und Gebräuchen vertraut ist;
- d. ihren Ehegatten bzw. seine Ehegattin, ihre eingetragene Partnerin bzw. seinen eingetragenen Partner sowie ihre bzw. seine minderjährigen Kinder bei deren Integration unterstützt.

<sup>2</sup> Der Situation von Personen, welche das Integrationskriterium von Absatz 1 Buchstaben a aufgrund einer Behinderung oder Krankheit oder anderen gewichtigen persönlichen Umständen nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen erfüllen können, ist angemessen Rechnung zu tragen.

## **C. Verleihung des Ehrenbürgerrechts**

### **§ 4 Voraussetzung**

<sup>1</sup> Die Einwohnergemeindeversammlung kann Personen, die sich um das Gemeinwesen besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.

<sup>2</sup> Das Ehrenbürgerrecht kann auch einer Person, die das Gemeindebürgerrecht bereits besitzt, verliehen werden.

### **§ 5 Verfahren**

<sup>1</sup> Hat die Einwohnergemeindeversammlung ein Ehrenbürgerrecht verliehen, hat sie den Beschluss der Sicherheitsdirektion durch Übermittlung des Abstimmungsprotokolls innert 30 Tagen bekanntzugeben.

<sup>2</sup> Die Sicherheitsdirektion leitet die Durchführung des Verfahrens.

<sup>3</sup> Die Bestimmungen über den Erwerb des Bürgerrechts durch Einbürgerung sind im Übrigen sinngemäss anwendbar.

### **§ 6 Wirkung**

<sup>1</sup> Das an Schweizerinnen und Schweizer verliehene Ehrenbürgerrecht hat die gleiche Wirkung wie das im ordentlichen Verfahren durch Einbürgerung erworbene Bürgerrecht.

<sup>2</sup> Im Übrigen steht es ausschliesslich der Person zu, der es verliehen wurde.

<sup>3</sup> Das Ehrenbürgerrecht wird unentgeltlich verliehen.

## **D. Verfahren**

### **§ 7 Gesuchseinreichung**

<sup>1</sup> Gesuche von ausländischen Staatsangehörigen um Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung sowie des Gemeinde- und Kantonsbürgerrechts sind bei der Sicherheitsdirektion schriftlich einzureichen.

<sup>2</sup> Gesuche von Schweizer Bürgerinnen und Bürgern um Erteilung des Gemeinde- bzw. Kantonsbürgerrechts sind beim Gemeinderat schriftlich einzureichen.

### **§ 8 Prüfung der Voraussetzungen**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat prüft hinsichtlich ausländischer Staatsangehöriger die Integration gemäss § 3 und teilt innert 6 Wochen seit der Übermittlung des Gesuchs seine Stellungnahme zur Integration der Sicherheitsdirektion mit.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat prüft hinsichtlich Schweizer Bürgerinnen und Bürger das Gesuch und übermittelt dieses der Sicherheitsdirektion innert 6 Wochen seit dessen Einreichung mit einem Antrag auf Annahme oder Ablehnung. Ablehnende Anträge sind zu begründen.

### **§ 9 Abstimmung**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat unterbreitet innert 6 Monaten seit Erteilung der kantonalen Einbürgerungsbewilligung der Einwohnergemeindeversammlung das Gesuch um Einbürgerung mit einem Antrag auf Annahme oder Ablehnung sowie auf Festsetzung der Gebühr.

<sup>2</sup> Die Einwohnergemeindeversammlung entscheidet über das Gesuch und die Gebühr in offener Abstimmung, sofern nicht die geheime Abstimmung beschlossen wird.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat übermittelt innert 30 Tagen der Sicherheitsdirektion das Abstimmungsprotokoll und meldet die Höhe der Gebühr und deren Bezahlung.

<sup>4</sup> Die Ablehnung des Gesuchs ist zu begründen und der um das Bürgerrecht sich bewerbenden Person mit einer Rechtsmittelbelehrung mitzuteilen.

<sup>5</sup> Der Gemeinderat teilt die rechtswirksamen Einbürgerungen der Einwohnergemeindeversammlung mit.

## **E. Gebühren**

### **§ 10 Bemessung und Umfang**

<sup>1</sup> Die Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts bemisst sich nach dem Verwaltungsaufwand. Sie beträgt unter Vorbehalt von Absatz 2 maximal 2'000 Franken.

<sup>2</sup> Die Gebühr kann bei ausserordentlich aufwendigen Fällen über den Gebührenrahmen, jedoch um maximal 1'000 Franken erhöht werden.

<sup>3</sup> Die Gebühr ist auch zu entrichten bei:

- a. Nichterteilung des Gemeindebürgerrechts;
- b. Nichterteilung der kantonalen oder eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung;
- c. Nichterteilung des Kantonsbürgerrechts;
- d. Abschreibung des Gesuchs, insbesondere infolge Rückzugs.

## § 11 Indexierung

<sup>1</sup> Die in § 10 Absätze 1 und 2 genannten Frankenbeträge sind an den Landesindex der Konsumentenpreise gebunden. Sie werden jeweils der Teuerung angepasst, sofern sich der Landesindex um fünf Punkte erhöht hat.

<sup>2</sup> Massgebend für die Berechnung ist der Indexstand vom 1. Januar 2018.

## § 12 Kostenvorschuss und Rechnungsstellung

<sup>1</sup> Der Gemeinderat kann einen Kostenvorschuss bis zur Höhe der voraussichtlich zu entrichtenden Gebühr erheben. Solange der Kostenvorschuss nicht geleistet wird, wird das Verfahren nicht fortgesetzt.

<sup>2</sup> Die Gebühr wird unter Vorbehalt von Absatz 3 nach der Abstimmung der Einwohnergemeindeversammlung in Rechnung gestellt.

<sup>3</sup> Wird das Verfahren zu einem Zeitpunkt beendet, der vor der Abstimmung der Einwohnergemeindeversammlung liegt, wird die Gebühr nach Abschluss des Verfahrens in Rechnung gestellt.

## F. Schlussbestimmung

### § 13 Aufhebung bisherigen Rechts, Inkrafttreten

<sup>1</sup> Das Einbürgerungsreglement vom 15.09.1994 wird aufgehoben.

<sup>2</sup> Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Sicherheitsdirektion in Kraft.

Beschlossen durch die Einwohnergemeindeversammlung vom 13. Juni 2019.

### Namens der Einwohnergemeindeversammlung

Präsident



Remo Oser

Verwalter



Heinz Schwyzer



Genehmigt durch die Sicherheitsdirektion Basel-Landschaft.



Kathrin Schweizer  
Regierungsrätin

Liestal, 15. Oktober 2019